



BIOMÉRIEUX VISION SUITE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ANWENDBARKEIT

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BIOMÉRIEUX VISION SUITE („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) sowie alle anwendbaren Zusatzbedingungen und Datenverarbeitungsbedingungen regeln die jeweiligen Rechte und Pflichten von bioMérieux und des Kunden (jeweils eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“) in Bezug auf die entsprechende bioMérieux-Lösung. (Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Zusatzbedingungen und die Datenverarbeitungsbedingungen werden gemeinsam als diese „Bedingungen“ bezeichnet.) Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der Kunde die bioMérieux-Lösung direkt von bioMérieux oder über einen Vertriebspartner beschafft.

2. DEFINITIONEN

Die nachstehenden Definitionen gelten für diese Bedingungen. Soweit ein Begriff, wie nachstehend definiert, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet wird, ist dieser Begriff der Verwendung in den geltenden Zusatzbedingungen oder Datenverarbeitungsbedingungen vorbehalten.

2.1 „Zugriffsdaten“ bezeichnet jegliche Benutzernamen, Identifikationsnummern, Kennwörter, Lizenz- oder Sicherheitsschlüssel, Sicherheits-Tokens, PINs oder andere Sicherheitscodes, Methoden, Technologien oder Geräte, die allein oder in Kombination verwendet werden, um die Identität und/oder Autorisierung eines Benutzers für den Zugriff auf die bioMérieux-Lösung und deren Verwendung zu verifizieren.

2.2 „Zusatzbedingungen“ bezeichnet die zusätzlichen Geschäftsbedingungen, die für die jeweilige bioMérieux-Lösung gelten, sowie gegebenenfalls alle Bedingungen, die zusätzliche Dienstleistungen in Bezug auf die bioMérieux-Lösung regeln, wie z. B. Support, Wartung und professionelle Dienstleistungen.

2.3 „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person, die von einer Partei beherrscht wird, diese beherrscht oder unter gemeinsamer Beherrschung mit einer Partei steht. Zu diesem Zweck bezeichnet Beherrschung eines solchen Unternehmens die direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als fünfzig Prozent (50 %) an Stimmrechten und/oder Anteilstkapital oder eine andere Beziehung, die eine tatsächliche Beherrschung dieses Unternehmens darstellt.

2.4 „Vereinbarung“ bezeichnet diese Bedingungen zusammen mit der entsprechenden Auftragsdokumentation, die diese Bedingungen per Verweis beinhaltet.

2.5 „Anonymisierte Daten“ bezeichnet Daten, die so verarbeitet wurden, dass eine Person gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen nicht oder nicht mehr identifizierbar ist.

2.6 „Anwendbares Recht“ bezeichnet Statuten, Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Kodizes, Abkommen oder verbindliche gesetzliche Präzedenzfälle, die in der betreffenden Rechtsordnung gelten.

2.7 „Beschränkung der genehmigten Nutzung“ bezeichnet alle geltenden Einschränkungen für den Zugriff auf die bioMérieux-Lösung oder deren Verwendung, wie in der Auftragsdokumentation oder anderen relevanten Dokumentationen festgelegt.

2.8 „bioMérieux“ bezeichnet die bioMérieux-Einheit, die zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen eine Partei der Auftragsdokumentation ist; wenn jedoch die Partei der Auftragsdokumentation nicht der Kunde sondern ein Vertriebspartner ist, bezeichnet bioMérieux die bioMérieux-Einheit, die den Vertriebspartner ernannt hat, zusammen mit den verbundenen Unternehmen dieser bioMérieux-Einheit.

2.9 „bioMérieux-Gerät“ bezeichnet ein von bioMérieux entwickeltes oder hergestelltes Gerät.

2.10 „bioMérieux-Lösung“ bezeichnet eine in der Auftragsdokumentation angegebene BIOMÉRIEUX VISION SUITE-LÖSUNG.

2.11 „Cloud-Dienst“ bezeichnet eine bioMérieux-Lösung, bei der das Hosting und die Verwaltung des Dienstes in einem Netzwerk von Remote-Servern von Drittanbietern erfolgt und dieser Dienst über das Internet zur Verfügung gestellt wird. Diese Lösung wird auch als „Software-as-a-Service“ oder „SaaS“ bezeichnet.

2.12 „Kunde“ bezeichnet den in der Auftragsdokumentation angegebenen Kunden.

2.13 „Kundeninformationen“ sind Informationen über den Kunden, die bioMérieux im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung zur Verfügung gestellt oder von bioMérieux gesammelt werden.

2.14 „IT-Umgebung des Kunden“ bezeichnet alle vom Kunden kontrollierten Computerplattformen, Computernetzwerke, Informationssysteme oder Datenbestände, einschließlich Software, Hardware oder Geräte, die Software enthalten, welche mit Hardware oder anderer Software interagiert.

2.15 „Kundenstandort“ bezeichnet jegliche physischen Standorte, Einrichtungen oder Gebäude, die sich im Eigentum des Kunden befinden oder vom Kunden gemietet oder kontrolliert werden.

2.16 „Daten“ sind Daten oder Informationen, auf die im Zusammenhang mit der Verwendung einer bioMérieux-Lösung oder eines bioMérieux-Geräts zugegriffen wurde oder die in diesem Zusammenhang erhoben, hochgeladen, analysiert oder generiert wurden.

2.17 „Datenschutzgesetze“ sind alle anwendbaren Gesetze, die spezifisch die Erhebung, Verwendung, Übermittlung, Offenlegung, Aufbewahrung, und/oder den Umgang mit personenbezogenen Daten regulieren oder steuern.

2.18 „Datenverarbeitungsbedingungen“ sind die Bedingungen für die Erhebung, Verwendung, Übermittlung, Offenlegung, Aufbewahrung, und/oder den Umgang mit personenbezogenen Daten in Verbindung mit der entsprechenden bioMérieux-Lösung, die auf der Seite [Datenverarbeitungsbedingungen](#) verfügbar sind.

2.19 „Anonymisierte Daten“ bezeichnet Daten, die den geltenden Datenschutzgesetzen in den USA unterliegen, einschließlich gesundheitsbezogener Daten, die keine Person identifizieren und für die keine vernünftige Grundlage zur Annahme besteht, dass sie zur Identifizierung einer Person verwendet werden können.

2.20 „Vertriebspartner“ bezeichnet eine von bioMérieux gemäß einer Vertriebsvereinbarung oder ähnlichen Vereinbarung benannte juristische Person, die bioMérieux-Geräte oder bioMérieux-Lösungen im Handel vermarktet, weiterverkauft oder zur Verfügung stellt.

2.21 „Dokumentation“ bezeichnet Standardbeschreibungen, Benutzerhandbücher, Gebrauchsanweisungen oder elektronische Benutzerhandbücher von bioMérieux, einschließlich Online-Ressourcen wie die im [Ressourcencenter](#), in der jeweils aktualisierten und geänderten Fassung.

2.22 „Gerät“ bezeichnet ein Gerät, das mit einer bioMérieux-Lösung verbunden oder in diese integriert werden kann.

2.23 „Rechte an geistigem Eigentum“ bezeichnet alle Rechte, unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht, wie unter anderem Patente, Patentanmeldungen jeglicher Art, Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Dienstleistungsnamen, Logos, andere Quellenkennungen, Urheberrechte, urheberrechtlich schützbare Werke, geschützte Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) oder vergleichbare, weltweit gültige Schutzformen.

2.24 „Lizenz“ bezeichnet eine widerrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der On-Prem-Software.



BIOMÉRIUX VISION SUITE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

2.25 „Nicht-personenbezogene Daten“ bezeichnet Daten, die keine personenbezogenen Daten darstellen oder umfassen.

2.26 „On-Prem-Software“ oder „On-Premises-Software“ bezeichnet eine bioMérieux-Lösung oder Komponente einer bioMérieux-Lösung, die vom Kunden oder im Auftrag des Kunden in der IT-Umgebung des Kunden bereitgestellt und implementiert wird.

2.27 „Auftragsdokumentation“ bezeichnet sämtliche Kostenvoranschläge oder sonstigen Verkaufs- oder Bestelldokumente, die zwischen dem Kunden und bioMérieux oder gegebenenfalls dem Vertriebspartner einvernehmlich vereinbart und unterzeichnet wurden und die diese Bedingungen durch Bezugnahme einschließen.

2.28 „Unbefristete Lizenz“ bezeichnet eine Lizenz, die der Kündigungsbestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt und die es dem Kunden erlaubt, die anwendbare On-Prem-Software unbegrenzt zu nutzen, vorbehaltlich der Zahlung einer einmaligen Gebühr durch den Kunden und der Einhaltung aller geltenden Geschäftsbedingungen.

2.29 „Patient“ bezeichnet eine Person, die medizinische Versorgung oder Dienstleistungen vom Kunden anstrebt, erhält oder erhalten hat.

2.30 „Personenbezogene Daten“ haben dieselbe Bedeutung wie „persönliche Daten“, „personenbezogene Informationen“, „persönlich identifizierbare Information“ oder „geschützte Gesundheitsinformationen“ gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen oder wie die gleichwertigen oder entsprechenden Begriffe gemäß der Definition in den Datenschutzgesetzen des jeweiligen Landes.

2.31 „Pseudonymisierte Daten“ sind Daten, die so erhoben oder verarbeitet wurden, dass eine Person ohne zusätzliche Informationen, die separat aufbewahrt werden, nicht identifizierbar ist, und die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterzogen werden, um sicherzustellen, dass die Daten keiner identifizierten oder identifizierbaren Person zugeordnet werden können.

2.32 „Technische Daten“ bezeichnet Daten in Bezug auf das bioMérieux-Gerät (einschließlich darin eingebetteter Software) oder die bioMérieux-Lösung, die unter anderem Folgendes umfassen: (a) Daten und Statistiken zur Konfiguration des bioMérieux-Geräts oder der bioMérieux-Lösung, einschließlich Informationen zur Software-Version, Konfigurationseinstellungen, Statusinformationen und ähnliche oder verwandte Informationen; (b) Daten und Statistiken, die zu einem beliebigen Zeitpunkt erstellt werden und sich auf die Leistung des bioMérieux-Geräts und/oder der bioMérieux-Lösung beziehen, und (c) Daten und Statistiken, die zu einem beliebigen Zeitpunkt erstellt wurden und sich auf die Verwendung eines bioMérieux-Geräts oder einer bioMérieux-Lösung beziehen, wie unter anderem Nutzungsstatistiken, Aktivitätsprotokolle, Laufdaten, Daten zur Verwendung von Beuteln oder Reagenzien und Verbrauchsdaten.

2.33 „Abonnement“ bezeichnet den Zugriff zu einem Cloud-Dienst oder eine Lizenz für On-Prem-Software, der bzw. die die Nutzung der entsprechenden bioMérieux-Lösung für eine erneuerbare Laufzeit unter der Voraussetzung erlaubt, dass der Kunde eine wiederkehrende Gebühr bezahlt.

2.34 „Laufzeit“ bezeichnet den Zeitraum, in dem eine Lizenz für oder der Zugriff auf eine bioMérieux-Lösung gewährt wird, wie in der Auftragsdokumentation angegeben.

2.35 „Gebiet“ bezeichnet das in der Auftragsdokumentation angegebene Land oder andernfalls das Land, in dem der Kunde ansässig ist.

2.36 „Materialien Dritter“ bezeichnet Materialien und Informationen, die Eigentum eines Dritten sind, einschließlich: (a) Dokumente, Daten, Inhalte oder Spezifikationen; (b) Open-Source- oder andere Software, Hardware, Einrichtungen, Ausrüstungen oder Geräte, und (c) Zubehör, Komponenten, Teile oder Merkmale eines der oben genannten.

2.37 „Benutzer“ bezeichnet eine Person, die vom Kunden ordnungsgemäß dazu bevollmächtigt wurde, die bioMérieux-Lösung im Namen des Kunden zu nutzen oder darauf zuzugreifen, und die entweder Mitarbeiter oder autorisierter Auftragnehmer des Kunden sein kann.

2.38 „Benutzerinformationen“ sind jene Informationen, die den Zugriff auf die bioMérieux-Lösung oder deren Verwendung durch einen Benutzer widerspiegeln.

3. ANNAHME, LAUFZEIT, GEGENLEISTUNGEN

3.1 Annahme durch den Kunden. Der Kunde erklärt durch seine Ausfertigung der entsprechenden Auftragsdokumentation, die diese Bedingungen durch Bezugnahme ausdrücklich einschließt, die Vereinbarung anzunehmen („Annahme“). bioMérieux behält sich das Recht vor, Auftragsdokumentationen vor der Ausführung anzunehmen oder abzulehnen. Kundendokumente dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch bioMérieux die Vereinbarung nicht ergänzen, modifizieren, ändern, aufheben oder ersetzen.

3.2 Laufzeit. Die Vereinbarung tritt mit der Annahme durch den Kunden in Kraft und bleibt während der Laufzeit in Kraft, vorbehaltlich Abschnitt 16 unten.

3.3 Gegenleistungen. Die Parteien bestätigen, dass ihre jeweiligen, in der Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen und Zusagen sowie sonstigen Gegenleistungen, soweit erforderlich, zur Unterstützung dieser Vereinbarung angemessen und ausreichend sind.

4. RECHTE, PFLICHTEN, EINSCHRÄNKUNGEN

4.1 Zugriffsberechtigung auf den Cloud-Dienst. Sofern zutreffend und vorbehaltlich der Vereinbarung gewährt bioMérieux dem Kunden hiermit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und eingeschränktes Recht, während der Laufzeit innerhalb des Gebiets und ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden auf den Cloud-Dienst und die anwendbare Dokumentation zuzugreifen und diese zu nutzen. Der Cloud-Dienst wird von bioMérieux und seinen Cloud-Dienstanbietern („Cloud-Dienstanbieter“) gehostet, betrieben und gewartet.

4.2 Lizenzgewährung für On-Prem-Software. Sofern zutreffend und vorbehaltlich der Vereinbarung gewährt bioMérieux dem Kunden hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der On-Prem-Software und der anwendbaren Dokumentation während der Abonnementlaufzeit innerhalb des Gebiets und ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden.

4.3 Verpflichtungen. Der Kunde ist verpflichtet:

- (a) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um den unbefugten Zugriff auf die bioMérieux-Lösung sowie deren unbefugte Verwendung zu verhindern;
- (b) die Verantwortung für alle Handlungen und Unterlassungen des Benutzers zu tragen;
- (c) bioMérieux für die Installation oder Konfiguration der bioMérieux-Lösung Zugriff zu den relevanten Geräten, der IT-Umgebung oder den Räumlichkeiten des Kunden zu gewähren;
- (d) alle erforderlichen Einwilligungen oder Genehmigungen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht, einschließlich Datenschutzgesetzen, einzuholen, um das Hochladen von Daten in die bioMérieux-Lösung und/oder die Weitergabe von Daten an bioMérieux zu ermöglichen;



BIOMÉRIEUX VISION SUITE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (e) die Verantwortung für die Zuverlässigkeit, Integrität, Richtigkeit und Qualität aller Daten zu tragen, die in die bioMérieux-Lösung hochgeladen werden oder auf die über sie zugegriffen wird;
 - (f) die Kunden-IT-Umgebung zu konfigurieren, um die Installation, Konfiguration oder Verwendung der bioMérieux-Lösung zu ermöglichen, und
 - (g) gegebenenfalls Verträge mit externen Internetdiensteanbietern, Telekommunikationsanbietern oder anderen Serviceanbietern zu schließen, um den Zugriff auf die bioMérieux-Lösung oder deren Nutzung zu ermöglichen.
- 4.4 Einschränkungen.** Dem Kunden ist Folgendes weder direkt noch indirekt gestattet:
- (a) auf die bioMérieux-Lösung über die geltenden Beschränkung der genehmigten Nutzungen hinaus zuzugreifen oder sie so zu nutzen;
 - (b) die im Rahmen der Vereinbarung gewährten Rechte Dritten abzutreten, zu verkaufen, zu verleihen, zu vermieten, zu lizenziieren, in Unterlizenz zu vergeben, zu verteilen, zu übertragen oder anderweitige verfügbar zu machen;
 - (c) die bioMérieux-Lösung in einer Weise zu verwenden oder darauf zuzugreifen, die die Integrität, Leistung oder Verfügbarkeit der bioMérieux-Lösung bedroht;
 - (d) zu versuchen, unbefugten oder rechtswidrigen Zugriff auf die bioMérieux-Lösung zu erlangen, auch durch Teilnahme an unbefugten Aktivitäten mit der Absicht, Fehler zu beheben oder Funktionen zu verbessern, wobei solche Aktivitäten ausschließlich bioMérieux und seinen Bevollmächtigten vorbehalten sind;
 - (e) Daten von der bioMérieux-Lösung unter Verletzung geltender Gesetze oder gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten herunterzuladen oder in diese hochzuladen;
 - (f) die bioMérieux-Lösung zu verwenden, um bösartigen Code, verletzendes oder rechtswidriges Material oder Material, das gegen die Rechte Dritter verstößt, zu speichern oder zu übertragen;
 - (g) Hinweise auf geistige Eigentumsrechte, die der bioMérieux-Lösung oder -Dokumentation beigelegt sind, zu entfernen, zu verändern oder zu verdecken;
 - (h) die bioMérieux-Lösung zurückzuentwickeln oder eine Rekonstruktion des zugrunde liegenden Codes oder der schutzwürdigen Algorithmen unter Verletzung geltender Gesetze zu versuchen, oder
 - (i) unter Verletzung geltender Gesetze oder zur Entwicklung eines Konkurrenzprodukts oder einer Konkurrenzdiestleistung auf einen Teil der bioMérieux-Lösung oder -Dokumentation zuzugreifen, diesen zu nutzen oder zu kopieren.

- 4.5 Zusätzliche Einschränkungen zur On-Prem-Software.** Dem Kunden ist Folgendes weder direkt noch indirekt gestattet:
- (a) die On-Prem-Software zu kopieren, zur Anfertigung von Kopien zur Verfügung zu stellen oder zu reproduzieren, abgesehen von (i) dem für die Installation erforderlichen Ausmaß, oder (ii) der Erstellung einer angemessenen Anzahl von Kopien ausschließlich zu Sicherungszwecken, vorausgesetzt, dass die resultierenden Kopien alle im Original enthaltenen Hinweise auf geistige Eigentumsrechte enthalten, oder
 - (b) die On-Prem-Software zu modifizieren oder Bearbeitungen davon zu erstellen.

4.6 Rechtsvorbehalt. Sofern nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung gewährt, werden im Rahmen dieser Vereinbarung keine anderen Rechte an geistigem Eigentum eingeräumt; sie bleiben somit ausdrücklich ihren jeweiligen Eigentümern vorbehalten.

5. BETA, EVALUATION, PILOT – ZUGRIFF

5.1 Zugriff. bioMérieux kann nach eigenem Ermessen dem Kunden bisweilen Zugriff auf die bioMérieux-Lösung und ihre Nutzung oder Verbesserung im Rahmen einer Beta-, Evaluations-, Pilot-, Early Access- oder ähnlichen Vereinbarung („Evaluation“) gewähren, vorbehaltlich einer zusätzlichen oder separaten Vereinbarung („Evaluationsvereinbarung“).

5.2 Beziehung zur Evaluationsvereinbarung. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesen Bedingungen, und sofern nicht gegenseitig anders vereinbart, gilt Folgendes:

- (a) jede Gewährung des Zugriffs auf die bioMérieux-Lösung ist auf den in der Evaluationsvereinbarung festgelegten Zeitraum beschränkt;
- (b) diese Bedingungen können durch eine gegenseitige schriftliche Vereinbarung oder den Bestimmungen der Evaluationsvereinbarung entsprechend gekündigt werden;
- (c) alle Zahlungs-, Freistellungs-, Gewährleistungs-, Haftungs- und damit verbundenen Verpflichtungen unterliegen ausschließlich der Evaluationsvereinbarung;
- (d) nach Beendigung der Evaluationsvereinbarung sperrt bioMérieux den Zugriff des Kunden auf die bioMérieux-Lösung und der Kunde stellt die Nutzung dieser Lösung ein;
- (e) bioMérieux kann die Evaluationsvereinbarung kündigen, wenn der Kunde wesentlich gegen diese Bedingungen verstößt, ohne dass bioMérieux zusätzliche Verpflichtungen oder Strafen entstehen, und
- (f) die Evaluationsvereinbarung hat bei Widersprüchen zwischen der Evaluationsvereinbarung und diesen Bedingungen Vorrang.

6. Drittanbieter-Software, Hosting

6.1 Drittanbieter-Software in On-Prem-Software. On-Prem-Software kann Software enthalten, die Softwarelizenzen oder Geschäftsbedingungen von Drittanbietern, einschließlich Open-Source-Softwarelizenzen („Drittanbieterlizenzen“) unterliegt. Gegebenenfalls sind Informationen zu Drittanbieterlizenzen oder eine Liste von Drittanbieter-Software in der entsprechenden Dokumentation enthalten. Der Kunde ist für die Einhaltung der entsprechenden Drittanbieterlizenzen verantwortlich. Wenn Software von Drittanbietern keiner Drittanbieterlizenz unterliegt, sind die gültigen Bestimmungen dieser Bedingungen für solche Software anwendbar.

6.2 Hosting von Cloud-Diensten durch Drittanbieter. bioMérieux kann Cloud-Dienste von Cloud-Dienstanbietern in Anspruch nehmen, um Kunden Cloud-Dienste zu erbringen. bioMérieux gibt alle anwendbaren Garantien und Dienstleistungsverpflichtungen seiner Cloud-Dienstanbieter an den Kunden weiter, soweit dies möglich ist. Der Kunde sagt zu, alle Nutzungsrichtlinien und sonstigen Bedingungen des Cloud-Dienstanbieters einzuhalten, die dem Kunden jeweils ausgehändigt oder anderweitig verfügbar gemacht werden.



BIOMÉRIEUX VISION SUITE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

7. ZUGRIFFSMANAGEMENT

7.1 Umgehung von Sicherheitsvorkehrungen. Der Kunde darf keine Benutzerauthentifizierung oder Sicherheitskontrollmaßnahme, die in der bioMérieux-Lösung implementiert ist, umgehen oder anderweitig beeinträchtigen und darf auch keinem Benutzer eine solche Umgehung oder Beeinträchtigung erlauben. Der Kunde informiert bioMérieux unverzüglich über jede ihm bekannte versuchte oder tatsächliche Kompromittierung der Authentifizierung oder der Sicherheitskontrollen.

7.2 Verantwortung des Kunden. Der Kunde bleibt für den Zugriff auf und die Nutzung der bioMérieux-Lösung durch Benutzer sowie für die Vertraulichkeit und Sicherheit von Anmelddaten verantwortlich. Jeglicher Zugriff auf die bioMérieux-Lösung durch eine unsachgemäße Verwendung oder Weitergabe von Anmelddaten ist untersagt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Benutzer die geltenden Bestimmungen dieser Vereinbarung und Dokumentation einhalten. Vorbehaltlich dieser Vereinbarung und sofern anwendbar gewährt bioMérieux dem Kunden ein nicht ausschließliches, widerrufbares Recht:

- (a) Benutzer dazu zu autorisieren und ihnen zu gestatten, auf die bioMérieux-Lösung ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden gemäß den in Abschnitt 4 oben dargelegten Rechten und Einschränkungen zuzugreifen und diese zu verwenden, und
- (b) den vom Kunden ernannten administrativen Benutzern den Zugriff auf administrative Funktionen der bioMérieux-Lösung zu gestatten, sofern verfügbar, um die Zugriffs- oder Nutzungsrechte für Benutzer zu verwalten.

7.3 Beschränkung der genehmigten Nutzungen. Der Kunde haftet bioMérieux weiterhin für Zugriffe auf und Verwendungen der bioMérieux-Lösung, die über die geltenden Beschränkung der genehmigten Nutzungen hinausgehen. Der Kunde erkennt an und nimmt hiermit zur Kenntnis, dass bioMérieux nach eigenem Ermessen und entweder unmittelbar oder mittelbar über einen Händler zusätzliche Gebühren erhebt, falls die Nutzung der bioMérieux-Lösung durch den Kunden die geltenden Beschränkung der genehmigten Nutzungen überschreitet.

8. DATEN

8.1 Personenbezogene Daten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass:

- (a) bioMérieux aufgrund dieser Vereinbarung keine Eigentumsrechte an personenbezogenen Daten erhält;
- (b) der Kunde, sofern zutreffend, bioMérieux ein weltweites, gebührenfreies, nicht ausschließliches Recht auf Zugriff, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten für Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen, die dem Kunden im Zusammenhang mit der bioMérieux-Lösung angeboten oder erbracht werden, und für die in den Datenverarbeitungsbedingungen festgelegte Dauer gewährt, und
- (c) bioMérieux gemäß den geltenden Datenverarbeitungsbedingungen und Datenschutzgesetzen auf personenbezogene Daten zugreift, sie hostet und/oder verarbeitet.

8.2 Nicht-personenbezogene Daten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass:

- (a) der Kunde, soweit er Schutzrechte an nicht-personenbezogenen Daten behält, bioMérieux ein weltweites, gebührenfreies, nicht-exklusives Recht auf Zugriff, Verarbeitung, Verwendung und Speicherung dieser Daten für nach anwendbarem Recht zulässige Zwecke gewährt, einschließlich (i) zur Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit der bioMérieux-Lösung, (ii) für Forschung, Entwicklung und kontinuierliche Verbesserung der Produkte oder Dienstleistungen von bioMérieux, (iii) zur Überwachung der Leistung und des Betriebs der Reagenzien von bioMérieux-Geräten und des Betriebs von bioMérieux, (iv) zur Generierung und Verfügbarmachung von Daten und Erkenntnissen für Überwachungs-, Stewardship- oder epidemiologische Zwecke und (V) für die internen Geschäfts- und Betriebszwecke von bioMérieux;
- (b) bioMérieux nicht-personenbezogene Daten mit Daten aus anderen Quellen für die in Abschnitt 8.2(a) aufgeführten Zwecke zusammenfassen kann, und
- (c) bioMérieux nicht-personenbezogene Daten gemäß Abschnitt 8.2(a) vorbehaltlich der Vertraulichkeitsbestimmungen in Abschnitt 15, sofern zutreffend, offenlegen kann.

8.3 Datensicherheit. Der Kunde nimmt Folgendes zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden:

- (a) bioMérieux und seine Cloud-Dienstleister unternehmen wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um die erforderlichen technischen, physischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren und aufrechtzuerhalten, um die Verfügbarkeit, den Schutz, die Sicherheit und die Vertraulichkeit der von den Cloud-Dienstleistern gehosteten Daten („**in der Cloud gehostete Daten**“) vor versehentlichem Verlust oder unberechtigtem Zugriff sowie unberechtigter Verwendung, Veränderung oder Offenlegung zu sichern. Es gibt jedoch keine absolute Garantie dafür, dass solche Maßnahmen niemals überwunden werden. Daher überprüfen bioMérieux und seine Cloud-Dienstleister ihre Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig, um das Risiko für in der Cloud gehostete Daten zu minimieren.
- (b) Der Kunde unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um alle erforderlichen technischen, physischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren und aufrechtzuerhalten, um die Verfügbarkeit, den Schutz, die Sicherheit und die Vertraulichkeit der in der IT-Umgebung des Kunden oder auf dem Kundengelände gehosteten Daten („**vom Kunden gehostete Daten**“) vor versehentlichem Verlust oder unberechtigtem Zugriff sowie unberechtigter Verwendung, Veränderung oder Offenlegung zu sichern.

8.4 Datensicherungen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass keine der bioMérieux-Lösungen als Sicherungsspeicher oder redundante Archive („**Datensicherungen**“) für vom Kunden gehostete Daten gedacht oder konzipiert ist. Es ist und bleibt die alleinige Verantwortung des Kunden, Datensicherungen aller vom Kunden gehosteten Daten vorzunehmen. Dementsprechend übernimmt bioMérieux keine Verpflichtung und keine Haftung in Verbindung mit Datensicherungen für vom Kunden gehostete Daten.

8.5 Datenveröffentlichung. Der Kunde behält sich das Recht vor, Zusammenfassungen, Schlussfolgerungen oder andere Ergebnisse zu veröffentlichen, die sich aus der Verwendung der bioMérieux-Lösung ergeben, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Kunde bioMérieux mindestens dreißig (30) Tage vor der Einreichung zur Veröffentlichung eine Kopie des zu veröffentlichten Artikels, Abstracts, Manuskripts, Posters bzw. der zu veröffentlichten Präsentation oder sonstiger zu veröffentlichten Informationen zur Verfügung stellt, damit bioMérieux die geplante Veröffentlichung auf Folgendes überprüfen kann: (a) die korrekte Verwendung von bioMérieux-Marken und -Dienstleistungsmarken, (b) dass keine vertraulichen Informationen von bioMérieux veröffentlicht werden und (c) dass die Veröffentlichung nicht gegen das anwendbare Recht verstößt.



BIOMÉRIEUX VISION SUITE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9. EIGENTUMSRECHTE

9.1 Geistiges Eigentum von bioMérieux. bioMérieux und seine Lizenzgeber bleiben Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an der bioMérieux-Lösung und -Dokumentation. Die Vereinbarung gewährt dem Kunden nur eine eingeschränkte Lizenz für die On-Premise-Software und/oder einen eingeschränkten Zugriff auf die Cloud-Lösung. Diese Vereinbarung stellt keine Vereinbarung über den Verkauf oder Kauf von Software dar. Dementsprechend wird mit dieser Vereinbarung kein geistiges Eigentum an der bioMérieux-Lösung oder -Dokumentation von bioMérieux an den Kunden übertragen.

9.2 Geistiges Eigentum des Kunden. Vorbehaltlich aller anderen anwendbaren Bestimmungen in dieser Vereinbarung bleibt der Kunde Eigentümer aller Rechte an geistigem Eigentum, die sich aus Aktivitäten ergeben, die der Kunde vor seiner Annahme dieser Vereinbarung und/oder unabhängig von und ohne Bezug zu dieser Vereinbarung oder der bioMérieux-Lösung ausgeführt hat bzw. ausführt.

9.3 Feedback. Alle Ideen, Vorschläge, Kommentare und Empfehlungen, die der Kunde bioMérieux bezüglich der Funktionalität oder Leistung der bioMérieux-Lösung auf der Grundlage der Nutzung der bioMérieux-Lösung durch den Kunden, wie unter anderem die Identifizierung potenzieller Fehler und Verbesserungen, zur Verfügung stellt („Feedback“), sind nach Eingang das Eigentum von bioMérieux. bioMérieux darf das Feedback nach eigenem Ermessen verwenden. Der Kunde erwirbt oder behält keine Eigentumsrechte an einer Verbesserung einer bioMérieux-Lösung oder einer neuen oder anderen Softwarelösung, die von bioMérieux im Vertrauen auf oder mit Hilfe von Feedback entwickelt wurde.

10. ZAHLUNG

10.1 Gebühren. Der Kunde zahlt die in der vereinbarten Auftragsdokumentation vereinbarten Gebühren („Gebühren“) gemäß den geltenden Zahlungsbedingungen. Sofern in der vereinbarten Auftragsdokumentation oder vom anwendbaren Recht nicht anders angegeben, sind alle zu zahlenden Gebühren nicht erstattungsfähig und können nicht verrechnet werden. bioMérieux behält sich das Recht vor, die Gebühren nach angemessener schriftlicher Benachrichtigung des Kunden zu erhöhen.

11. UPDATES, UPGRADES, NUTZUNGSPRÜFUNGEN

11.1 Updates und Upgrades der On-Prem-Software. bioMérieux kann bisweilen und nach eigenem Ermessen Updates der Prem-Software zur Behebung von Mängeln oder zur Verbesserung der Funktionalität („Updates“) sowie Upgrades der On-Prem-Software zur Implementierung zusätzlicher Funktionen oder zur Erweiterung vorhandener Funktionen („Upgrades“) entwickeln. Diese Vereinbarung berechtigt den Kunden nicht zu Updates oder Upgrades, sofern in den anwendbaren Zusatzbedingungen, gemäß einer separaten, von den Parteien unterzeichneten Vereinbarung oder gemäß der anwendbaren Dokumentation nichts anderes vorgesehen ist.

11.2 Nutzungsprüfungen. Auf angemessene Anfrage von bioMérieux, jedoch nicht öfter als einmal jährlich, gestattet der Kunde bioMérieux, den Einsatz und die Nutzung der bioMérieux-Lösung durch den Kunden auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung, wie unter anderem alle geltenden Beschränkung der genehmigten Nutzungen, zu überprüfen („Prüfung“). Die Prüfung erfolgt auf Kosten von bioMérieux; sie wird mindestens zehn (10) Geschäftstage im Voraus angekündigt und während der normalen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt, ohne die Geschäftstätigkeit des Kunden unangemessen zu beeinträchtigen. Wenn sich herausstellt, dass der Einsatz der bioMérieux-Lösung durch den Kunden die geltenden Beschränkung der genehmigten Nutzungen überschreitet, wird dem Kunden die zusätzliche Nutzung der bioMérieux-Lösung in Rechnung gestellt, wobei die in Rechnung gestellten Gebühren sofort fällig und zahlbar sind.

12. GARANTIEN, HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

12.1 Gegenseitige Garantien. bioMérieux und der Kunde erklären, garantieren und verpflichten sich jeweils, dass:

- (a) sie die volle Befugnis haben und in der Lage sind, der Vereinbarung zuzustimmen und ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, und
- (b) die Annahme und Erfüllung der Vereinbarung nicht gegen eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung mit einem Dritten oder Verpflichtung zugunsten eines Dritten verstößt.

12.2 Haftungsausschlüsse. DIE BIOMÉRIEUX-LÖSUNG WIRD OHNE GEWÄHR BEREITGESTELLT ODER VERFÜGBAR GEMACHT. DIE VERWENDUNG DER BIOMÉRIEUX-LÖSUNG DURCH DEN KUNDEN ERFOLGT AUF EIGENE GEFAHR. BIOMÉRIEUX GIBT KEINE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN, GESETZLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEN AB, WIE UNTER ANDEREM GARANTIEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, KOMPATIBILITÄT, QUALITÄT, EIGNUNG, BEDIENBARKEIT, ZUSTAND, SYSTEMINTEGRATION, STÖRUNGSFREIHEIT, VERARBEITUNG, RICHTIGKEIT (VON DATEN ODER ANDEREN INFORMATIONEN ODER INHALTEN), ABWESENHEIT VON (VERSTECKTEN ODER OFFENSICHTLICHEN) MÄNGELN UND GARANTIEN, DIE SICH AUS GEBRAUCHS- ODER HANDELSPRAKTIKEN ERGEBEN, UND LEHNT SOLCHE ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEN HIERMIT AB. VORBEHALTLICH DER ENTSPRECHENDEN DRITTANBIETERLIZENZ GILT DIESER HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR DIE IN DIE BIOMÉRIEUX-LÖSUNG INTEGRIERTE SOFTWARE VON DRITTANBIETERN.

SOFERN IN DEN JEWELIGEN ZUSATZBEDINGUNGEN NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS BESTIMMT, IST DIE BIOMÉRIEUX-LÖSUNG NICHT FÜR DIE VERWENDUNG ALS KLINISCHES ENTSCHEIDUNGSUNTERSTÜZUNGSSYSTEM KONZIPIERT, BEABSICHTIGT, VALIDIERT ODER ZUGELASSEN, DA SIE NICHT DAZU DIENT, PATIENTENSPEZIFISCHE BEURTEILUNGEN ODER EMPFEHLUNGEN FÜR KLINISCHE ENTSCHEIDUNGEN ZU LIEFERN. DER KUNDE ÜBERNIMMT DIE VOLLE VERANTWORTUNG FÜR ALLE ENTSCHEIDUNGEN, DIE DER KUNDE, SEINE BENUTZER UND SEINE ÄRZTE INFOREL DER VERWENDUNG DER BIOMÉRIEUX-LÖSUNG TREFFEN, EINSCHLIESSLICH ALLER DATEN UND INFORMATIONEN, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DER BIOMÉRIEUX-LÖSUNG GEWONNEN WERDEN. DEMENTSPRECHEND TRÄGT DER KUNDE DIE ALLEINIGE VERANTWORTUNG FÜR DIE VERWENDUNG DER BIOMÉRIEUX-LÖSUNG FÜR JEGLICHE PATIENTENSPEZIFISCHE PFLEGE- ODER DIAGNOSEZWECKE.

BIOMÉRIEUX BIETET KEINE MEDIZINISCHE BERATUNG ODER BERATUNG BEZÜGLICH DER OPTIMALEN VERFAHREN, BEHANDLUNGEN, WARNUNGEN ODER SCHritte, DIE FÜR DAS ERZIELEN DER BESTEN ERGEBNISSE FÜR EINEN BESTIMMTEN PATIENTEN ERFORDERLICH SIND, UND EMPFIEHLT ODER BEFÜRWORTET KEINE BESTIMMTE PATIENTENBEHANDLUNG. ALLE ENTSCHEIDUNGEN ODER MASSNAHMEN, DIE AUF DER GRUNDLAGE VON DATEN GETROFFEN ODER ERGRIFFEN WERDEN, AUF DIE ÜBER DIE BIOMÉRIEUX-LÖSUNG ZUGEGRIFFEN WIRD, LIEGEN IN DER ALLEINIGEN VERANTWORTUNG DES KUNDEN. DIE ÜBER DIE BIOMÉRIEUX-LÖSUNG ZUR VERFÜGUNG



BIOMÉRIEUX VISION SUITE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GESTELLTEN DATEN STELLEN KEINEN MEDIZINISCHEN RAT DAR UND ERSETZEN NICHT DIE FACHLICHE EINZELBEURTEILUNG EINES KOMPETENTEN ARZTES HINSICHTLICH DER ANGEMESSENEN VORGEHENSWEISE BEI EINEM BESTIMMTEN PATIENTEN.

BIOMÉRIEUX BEFÜRWORTET ODER VALIDIERT KEINE DATEN ODER MATERIALIEN, DIE VOM KUNDEN IN DIE BIOMÉRIEUX-LÖSUNG HOCHGELADEN ODER INNERHALB DER BIOMÉRIEUX-LÖSUNG VON BIOMÉRIEUX UNTER ANLEITUNG DES KUNDEN ANGEPASST WERDEN, INSbesondere KEINE RICHTLINIEN, VERFAHREN, PROTOKOLLE ODER SONSTIGEN ANLEITUNGEN, ANWEISUNGEN ODER RESSOURCEN DES KUNDEN, AUF DIE BENUTZER DER LÖSUNG MÖGLICHERWEISE ZUGRIFF HABEN ODER VERWENDEN. DER KUNDE ÜBERNIMMT DIE VOLLE VERANTWORTUNG FÜR ALLE DATEN ODER MATERIALIEN, DIE VON IHM ODER EINEM BENUTZER VERFÜGBAR GEMACHT ODER HOCHGELADEN WERDEN.

13. SCHADLOSHALTUNG

13.1 Schadloshaltung durch bioMérieux. Vorbehaltlich der Beschränkungen, die durch das anwendbare Recht oder eine andere Vereinbarung zwischen bioMérieux und dem Kunden auferlegt werden, stellt bioMérieux den Kunden von Ansprüchen, Forderungen und Klagegründen Dritter sowie einer Haftung gegenüber Dritten frei, die mit der Behauptung geltend gemacht werden, dass die Verwendung der bioMérieux-Lösung durch den Kunden die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt oder widerrechtlich aneignet, es sei denn, solche Ansprüche entstehen durch:

- (a) die Verwendung der bioMérieux-Lösung durch den Kunden in Kombination mit Software oder Hardware, die nicht von bioMérieux bereitgestellt, lizenziert oder autorisiert wurde;
- (b) unbefugte Modifikationen oder Änderungen an der bioMérieux-Lösung durch den Kunden;
- (c) die weitere Verwendung der bioMérieux-Lösung durch den Kunden, nachdem er darüber informiert wurde, dass er die Lösung aufgrund eines tatsächlichen oder potenziellen Anspruchs aus Rechtsverletzung nicht mehr verwenden darf;
- (d) das Versäumnis des Kunden, eine durch bioMérieux verfügbar gemachte Version zu implementieren, um eine potenzielle Rechtsverletzung durch Dritte zu beheben, oder
- (e) einen Verstoß des Kunden gegen das anwendbare Recht oder diese Vereinbarung.

13.2 Schadloshaltung durch den Kunden. Vorbehaltlich der durch anwendbares Recht auferlegten Einschränkungen stellt der Kunde bioMérieux von Ansprüchen, Forderungen und Klagegründen Dritter sowie von Haftung gegenüber Dritten frei, soweit solche Ansprüche entstehen durch:

- (a) Verwendung der bioMérieux-Lösung durch den Kunden unter Verletzung geltender Gesetze oder der Bedingungen dieser Vereinbarung, oder
- (b) Verwendung oder Weitergabe von Daten durch den Kunden in Verbindung mit der bioMérieux-Lösung unter Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber Dritten, einschließlich Patienten.

14. HAFTUNG

14.1 Einschränkung. SOFERN NICHT DURCH DAS GELTENDE RECHT UNTERSAGT ODER EINGESCHRÄNKt, HAFTEN BIOMÉRIEUX UND SEINE LIZENZGEBER UND DRITTANBIETER NICHT FÜR MITTELBARE SCHÄDEN, BEILÄUFIGE SCHÄDEN, KONKRETE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER STRAFSCHADEFERSATZ ODER SCHÄDEN FÜR VERLORENE ODER VERÄNDerte DATEN SOWIE FÜR DIE MIT DER DATENWIEDERHERSTELLUNG VERBUNDENEN KOSTEN ODER FÜR SCHÄDEN AUFGRUND VON BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, ENTGANGENEM GEWINN, ENTGANGENEN EINNAHMEN ODER ENTGANGENEN GESCHÄFTEN, DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DIESER VEREINBARUNG ERGEBEN. SOFERN NICHT DURCH DAS GELTENDE RECHT UNTERSAGT ODER EINGESCHRÄNKt, BESCHRÄNKt SICH DIE GESAMTHAFTUNG AUF DIE TATSÄCHLICH VOM KUNDEN FÜR DIE NUTZUNG DER BIOMÉRIEUX-LÖSUNG GEMÄSS DER VEREINBARUNG GEZAHLTEN ODER ZU ZAHLENDEN GEBÜHREN FÜR DEN ZEITRAUM VON ZWÖLF (12) MONATEN VOR DEM EREIGNIS, DAS DEN SCHÄDEN VERURSACHT HAT. WENN DIE BETREFFENDE BIOMÉRIEUX-LÖSUNG DEM KUNDEN AUF VOLLSTÄNDIG ERMÄSSIGTER BASIS ODER ANDERWEITIG KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD, IST DIE GESAMTHAFTUNG AUF ZEHNTAUSEND (10.000) EURO ODER DEN GEGENWERT IN DER JEWELIGEN WÄHRUNG BESCHRÄNKt. DIE IN DIESEM ABSCHNITT 14.1 DARGELEGTEn BESCHRÄNKUNGEN GELTEN NICHT FÜR SCHÄDEN, DIE AUS GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER BETRÜGERISCHES VERHALTEN ENTSTEHEN.

15. VERTRAULICHKEIT

15.1 Verpflichtung. Jede Partei („**empfangende Partei**“) nimmt hiermit zur Kenntnis und bestätigt, dass die andere Partei („**offenlegende Partei**“) bestimmte geschäftliche, technische oder finanzielle Informationen, die vertraulich behandelt werden sollen („**vertrauliche Informationen**“), offengelegt hat oder offenlegen kann. Die empfangende Partei verpflichtet sich, (a) angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, die denen entsprechen, die die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen ergreifen würde, und (b) die vertraulichen Informationen (außer im Rahmen dieser Vereinbarung) nicht zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben, ausgenommen an ihre gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten oder Rechtsberater, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und sofern diese einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, die ein Schutzniveau gewährleistet, das den Bestimmungen dieses Abschnitts 15 mindestens gleichwertig ist. Die vorstehende Verpflichtung bleibt während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung und für fünf (5) Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung oder des Ablaufs dieser Vereinbarung in Kraft. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie (a) der Öffentlichkeit bereits allgemein zugänglich waren, (b) sich im Besitz der empfangenden Partei befanden oder ihr bekannt waren, bevor sie diese von der offenlegenden Partei erhielt, (c) der empfangenden Partei rechtmäßig und ohne Einschränkung von einem Dritten offengelegt wurden oder (d) unabhängig entwickelt wurden, ohne dass vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei verwendet wurden.

15.2 Erzwungene Offenlegung. Die empfangende Partei ist nicht daran gehindert, vertrauliche Informationen offenzulegen, soweit sie von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde rechtlich dazu gezwungen wird, wobei jedoch die empfangende Partei vor der Offenlegung (a) den vertraulichen Charakter der vertraulichen Informationen gegenüber dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde geltend macht, (b) die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich von der Offenlegungsanordnung oder dem Offenlegungsersuchen in Kenntnis setzt und (c) mit der offenlegenden Partei in vollem Umfang zusammenarbeitet, um die Offenlegung zu verhindern oder einzuschränken, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist.

15.3 Unterlassungsanspruch. Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, stimmen der Kunde und bioMérieux darin überein, dass jede unbefugte Offenlegung vertraulicher Informationen einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Schaden verursachen kann und dass die offenlegende Partei im Falle eines solchen Verstoßes zusätzlich zu allen anderen verfügbaren Abhilfen berechtigt ist, sofortige Unterlassungsansprüche und andere damit zusammenhängende Rechtsbehelfe geltend zu machen, ohne Erfordernis einer Sicherheitsleistung und der Notwendigkeit des Nachweises eines tatsächlich entstandenen finanziellen Schadens.



BIOMÉRIEUX VISION SUITE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

16. KÜNDIGUNG

16.1 Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Partei kann die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei:

- (a) einen wesentlichen Verstoß gegen die Vereinbarung begeht und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreizig (30) Tagen nach Erhalt einer Mitteilung über den Verstoß behebt. In keinem Fall entbindet die Kündigung den Kunden von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren, die für den Zeitraum vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung fällig sind.
- (b) oder einen Konkursantrag stellt, gegen sie ein Konkursantrag gestellt wird, der nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Antragstellung abgewiesen wird. Eine solche Kündigung erfolgt fristlos, sofern dies nicht durch anwendbares Recht eingeschränkt oder untersagt ist.

16.2 Kündigung aufgrund eines Verstoßes gegen die Vereinbarung des Kunden mit dem Vertriebspartner. Wenn bioMérieux davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Kunde seine Verpflichtungen aus einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Vertriebspartner in Bezug auf die bioMérieux-Lösung wesentlich verletzt, behält sich bioMérieux das Recht vor, diese Bedingungen nach eigenem Ermessen und ohne weitere Mitteilung an den Kunden zu kündigen.

16.3 Kündigungswirkung. Bei Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) Die Nutzung der bioMérieux-Lösung durch den Kunden wird sofort eingestellt, ohne dass es einer weiteren Mitteilung bedarf;
- (b) sofern nicht anders vereinbart, sind Gebühren oder andere geschuldete oder zahlbare Beträge sofort fällig und vom Kunden zu zahlen;
- (c) gegebenenfalls regeln die einschlägigen Datenverarbeitungsbedingungen die Löschung personenbezogener Daten, und
- (d) gegebenenfalls kann bioMérieux nicht-personenbezogene Daten so lange wie nötig aufzubewahren, nachdem bioMérieux nach eigenem Ermessen festgestellt hat, dass eine Löschung technisch nicht durchführbar oder wirtschaftlich unzumutbar wäre, oder wenn bioMérieux solche Daten aufzubewahren muss, um das anwendbare Recht einzuhalten, um Verstöße gegen die Vereinbarung zu untersuchen oder um die Integrität und Sicherheit seiner Produkte, Systeme oder Dienstleistungen zu schützen.

16.4 Fortbestand von Bedingungen. Die folgenden Abschnitte in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben über die Kündigung oder den Ablauf der Vereinbarung hinaus bestehen: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 17. Alle anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, die Kündigung oder den Ablauf der Vereinbarung zu überdauern, bleiben ebenfalls bestehen.

17. VERSCHIEDENES

17.1 Änderungen an diesen Bedingungen. Für die Auftragsdokumentation gelten die Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Zusatzbedingungen, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Auftragsdokumentation auf der Seite [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) veröffentlicht sind. Ebenso gilt für die Auftragsdokumentation die Version der Datenverarbeitungsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Auftragsdokumentation auf der Seite [Datenverarbeitungsbedingungen](#) veröffentlicht ist. bioMérieux kann diese Bedingungen bisweilen ändern, um Änderungen des anwendbaren Rechts, neuen regulatorischen Vorgaben oder Verbesserungen oder Erweiterungen der entsprechenden bioMérieux-Lösung besser Rechnung zu tragen. Wenn bioMérieux diese Bedingungen ändert, werden die geänderten Bedingungen auf der Seite [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) (für Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Zusatzbedingungen) oder auf der Seite [Datenverarbeitungsbedingungen](#) (für Datenverarbeitungsbedingungen) veröffentlicht. Die geänderten Bedingungen gelten für Auftragsunterlagen, die ab dem Veröffentlichungsdatum der überarbeiteten Bedingungen ausgefertigt oder verlängert werden.

17.2 Beziehung. Durch die Vereinbarung wird kein Vertretungs-, Personengesellschafts-, Joint-Venture- oder Arbeitsverhältnis begründet. Keine der Parteien ist befugt, die andere Partei in irgendeiner Weise durch die Vereinbarung zu binden.

17.3 Unterauftragnehmer. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass bioMérieux vorbehaltlich aller geltenden Datenverarbeitungsbedingungen nach eigenem Ermessen alle oder einen Teil seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an Unterauftragnehmer vergeben kann, wobei jedoch bioMérieux letztendlich für die Erfüllung aller im Rahmen dieser Vereinbarung im Wege eines Unterauftrags vergebenen Tätigkeiten verantwortlich ist.

17.4 Abtretung, Drittbegünstigte. Der Kunde darf ohne vorherige Zustimmung von bioMérieux seine Rechte aus dieser Vereinbarung nicht abtreten oder die Erfüllung seiner Aufgaben oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an Dritte übertragen, sei es durch Fusion, Übernahme, Verkauf von Vermögenswerten, kraft Gesetzes oder auf andere Weise. Die Vereinbarung ist für die Rechtsnachfolger der Parteien bindend und wirkt zu deren Gunsten. Es gibt keine Drittbegünstigten der Vereinbarung, mit der Ausnahme, dass die Lizenzgeber und Drittanbieter von bioMérieux Drittbegünstigte der Rechte von bioMérieux und Verpflichtungen des Kunden in Bezug auf Nutzungseinschränkungen und -begrenzungen, Vertraulichkeit, Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse und Entschädigungsbestimmungen sind.

17.5 Verzicht, salvatorische Klausel. Aus dem Verhalten oder dem Versäumnis einer der Parteien, die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechte durchzusetzen, kann kein Verzicht abgeleitet werden. Ein Verzicht ist nur dann wirksam, wenn er im Namen der Partei, gegen die der Verzicht geltend gemacht wird, schriftlich unterzeichnet wurde. Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, wird diese Bestimmung im größtmöglichen Umfang durchgesetzt, den das anwendbare Recht zulässt, und der Rest dieser Vereinbarung bleibt in vollem Umfang in Kraft.

17.6 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die bioMérieux-Lösung dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen Absprachen, Zusicherungen, Diskussionen, Verhandlungen und Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich.

17.7 Höhere Gewalt. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Kunden haftet keine Partei der anderen Partei oder einem Dritten für die Nichteinhaltung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, wenn diese Nichteinhaltung oder Verzögerung auf eine Ursache zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle der betreffenden Partei liegt, wie unter anderem höhere Gewalt, behördliche Anordnungen oder Beschränkungen, Feuer, Überschwemmung, Naturkatastrophen, Erdbeben, terroristische Handlungen, Krieg, Voll- oder Teilstreiks, Epidemien, Pandemien, vollständige oder teilweise Unterbrechungen oder Blockaden von Telekommunikations- oder Stromnetzen oder Computerpiraterie, vorausgesetzt, dass die betreffende Partei nach Beendigung dieser Ereignisse ihre Verpflichtungen unverzüglich erfüllt oder abschließt.

17.8 Übersetzungen. bioMérieux kann in ausgewählten Ländern übersetzte Versionen dieser Bedingungen bereitstellen. Sofern bioMérieux nicht ausdrücklich durch anwendbares Recht zur Bereitstellung einer übersetzten Version verpflichtet ist, erkennt der Kunde an, dass die übersetzte Version dem Kunden nach alleinigem Ermessen von bioMérieux zur Verfügung gestellt wird und nur zu Informationszwecken dient. Bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen der englischen und der übersetzten Fassung ist die englische Fassung maßgeblich, sofern das anwendbare Recht nicht anders bestimmt.



BIOMÉRIUX VISION SUITE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

17.9 Rangfolge. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Zusatzbedingungen, den Datenverarbeitungsbedingungen, der Auftragsdokumentation oder der Dokumentation, auf die in diesen Bedingungen verwiesen wird, gilt die folgende Rangfolge (von der höchsten zur niedrigsten Priorität):

- (a) die Auftragsdokumentation,
- (b) die Datenverarbeitungsbedingungen,
- (c) die Zusatzbedingungen,
- (d) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dann
- (e) Dokumente, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Zusatzbedingungen verwiesen wird.

17.10 Anwendbares Recht, gerichtliche Zuständigkeit, Streitbeilegung. Soweit dies nicht durch anwendbares Recht untersagt oder eingeschränkt ist, gilt dieser Abschnitt für diese Bedingungen (mit Ausnahme der Datenverarbeitungsbedingungen, die den geltenden Datenschutzgesetzen unterliegen), sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

- (a) Soweit Bestimmungen in Bezug auf das anwendbare Recht, die gerichtliche Zuständigkeit und/oder die Streitbeilegung in der Auftragsdokumentation enthalten sind, sind diese Bestimmungen maßgebend.
- (b) Falls in der Auftragsdokumentation keine Bestimmungen über das anwendbare Recht, die gerichtliche Zuständigkeit und/oder die Streitbeilegung enthalten sind, gelten die Bestimmungen über das anwendbare Recht, die gerichtliche Zuständigkeit und/oder die Streitbeilegung, die in den geltenden Geschäftsbedingungen oder einer anderen Vereinbarung in Bezug auf den Verkauf, den Kauf, das Leasing oder die Platzierung des betreffenden Geräts („**Gerätebedingungen**“) enthalten sind.
- (c) In Ermangelung von Bestimmungen über das anwendbare Recht und die gerichtliche Zuständigkeit in der Auftragsdokumentation oder den Gerätebedingungen unterliegen diese Bedingungen den Gesetzen und im Falle eines Rechtsstreits der gerichtlichen Zuständigkeit des Landes, in dem die in der Auftragsdokumentation genannte bioMérieux-Einheit ihren Hauptgeschäftssitz hat. Ist die in der Auftragsdokumentation genannte Einheit ein Vertriebspartner, unterliegen diese Bedingungen den Gesetzen und im Falle eines Rechtsstreits der gerichtlichen Zuständigkeit des Landes, in dem die bioMérieux-Einheit, die den Vertriebspartner ernannt hat, ihren Hauptgeschäftssitz hat.
- (d) Ungeachtet des Vorstehenden unterliegen diese Bedingungen (einschließlich der Datenverarbeitungsbedingungen) den Bestimmungen über das anwendbare Recht, die gerichtliche Zuständigkeit und/oder die Streitbeilegung, die im anwendbaren Recht vorgesehen sind, wenn der Kunde eine staatliche Einrichtung im Sinne des anwendbaren Rechts ist. Wenn das anwendbare Recht keine Bestimmungen zum anwendbaren Recht, zur gerichtlichen Zuständigkeit und zur Streitbeilegung enthält, unterliegen diese Bedingungen den Gesetzen und im Falle eines Rechtsstreits der gerichtlichen Zuständigkeit des Landes, in dem sich die staatliche Einrichtung befindet.